

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3
BauGB

erneute Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.11.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
2. Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
Frankenstraße 152
90461 Nürnberg
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
5. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz
26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
7. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
8. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 08.11.2023 und teile zur vorgenannten 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede mit, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass das in der jetzigen Auslegung monierte unbeachtete Wohngebäude Schaapskovenweg 25 nun in den geänderten Plänen der Potenzialstudie sowie der Begründung ergänzt wurde. Durch die Hinzunahme verringert sich der Teilbereich V.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>zu den aktuellen Änderungen gibt unsererseits keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Dennoch möchten wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 09.10.23 gegenüber dem Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner hinweisen, dort haben wir geschrieben: „Die in unserer Stellungnahme vom 15.05.2023 angeführten Bedenken und Anregungen wurden im Wesentlichen in die Begründung unter Punkt 5.2 „Belange des Denkmalschutzes“ aufgenommen. In der dortigen Aufzählung der Teilbereiche, in denen sämtliche Erdarbeiten einer mit Auflagen verbundenen denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, fehlt allerdings der Teilbereich „Wapeldorf – Süd“. Die Begründung ist daher entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Wir gehen außerdem davon aus, in den nachfolgenden Verfahren erneut beteiligt zu werden“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und der Teilbereich wurde mit in die Aufzählung aufgenommen.</p>
<p>Bisher wurden diese Änderungen offenbar noch nicht vorgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und der Teilbereich wurde mit in die Aufzählung aufgenommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLSStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.</p> <p>Folgendes ist mit einem Bezug zur Stellungnahme auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes zu sagen:</p> <p>Es sind an dieser Stelle keine Vorgaben, Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu luftverkehrsrechtlichen Belangen werden die</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geplanten baulichen Anlagen sollen einen Mindestabstand von 200 m zum Wald einhalten um negative Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen.</p> <p>Wenn überdies weitere Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Ausgleich zu gewährleisten. Der exakte Ausgleichsfaktor muss dementsprechend berechnet werden und liegt oft über dem Verhältniswert von 1:1.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abstand zum Wald eingehalten, in Teilen darf der Rotor den Wald überstreichen (ausgenommen Vorranggebiete Wald aus dem LROP) Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:</p> <p>„Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder - mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.“ <p>Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten „Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen“ (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).</p> <p>Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03.07.2017, 12 KN 206/15) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfehle ich die Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit dem sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier eine stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die Anteile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>Ausgenommen hiervon sind die im LROP dargestellten Vorranggebiete Wald (historische alte Waldstandorte), diese wurden als harte Tabuzonen übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass sich Vorhabenträger mit den LandeigentümerInnen und -bewirtschafterInnen im Rahmen einer konkreten Windparkplanung abstimmen und somit die Belange der Landwirtschaft in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden.</p>
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
<p>Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000193/LR-ID 089586- AVA vom 24. April 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist, um folgende Hinweise zu ergänzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>